



Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Prüfung des Nachweises des Masernschutzes nach § 20 Absatz 9, 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – für Schülerinnen und Schüler, die nach dem 01.03.2020 an unser Schulzentrum gekommen sind

Liebe Eltern, liebe volljährigen Schülerinnen und Schüler,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 als Teil des IfSG in Kraft gesetzt. Ziel ist hierbei unter anderem, durch eine Impfpflicht Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Wir als Schule sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis zum Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu prüfen. Dazu müssen alle Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. März 2020 an unser Schulzentrum gekommen sind, unmittelbar jetzt zu Schuljahresbeginn einen Nachweis zum Masernschutz vorlegen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 IfSG (**zwei Masern-Impfungen**),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgten Impfungen vorliegen, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/er kann ggf. Impfungen nachholen oder erfolgte Impfungen nachtragen bzw. durchlebte Masernerkrankungen bestätigen.

Weitere Informationen zum Nachweis der Masernimmunität finden Sie auch unter der Internetadresse:
<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Es ist erforderlich, dass Sie den Nachweis gemäß § 20 IfSG für Ihr/e Kind/er (bei eigener Volljährigkeit für Sie), bis zum 03.09.2020 in die Schule mitzubringen und den Klassenlehrern Ihrer Kinder bzw. Ihrem Tutor vorlegen.

In den Fällen, in denen der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird, sind wir verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Maßnahmen einleiten. Schülerinnen und Schüler, die schulpflichtig sind, müssen die Schule aufgrund der Fortgeltung der Schulpflicht weiter besuchen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und herzliche Grüße

Sebastian Heider
Leiter des Schulzentrums

Datenschutzhinweise: Ihre Daten werden erhoben und verarbeitet, um den hinreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) abzu prüfen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO). Innerhalb der Schule bzw. des Schulträgers erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten benötigen, insbesondere die Leiter der Schulen. Die Daten werden auch an Dritte weitergegeben. Dies betrifft v. a. das Gesundheitsamt, welches bei unzureichendem Nachweis des Masernschutzes unverzüglich vom Schulleiter zu informieren ist (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ihre Daten werden nach der Erhebung beim LaSuB, beim Schulträger bzw. beim Leiter der Schule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.